

tiver Selbstvergewisserung und Klärung anzustoßen.

Ein Leitbild ist kein Statut – und dennoch sind daran begrifflich-systematische Anforderungen zu stellen, die denen einer Satzung durchaus verwandt sind. Ein Leitbild ist auch kein Hirtenbrief – aber um ein Mindestmaß an Differenziertheit, Ausgewogenheit, kommt es nicht aus. Ein Leitbild ist ebensowenig eine theologisch-wissenschaftliche Ausarbeitung – und bedarf dennoch der theoretischen Durchdringung, wenn man nicht von vornherein darauf verzichten möchte, daß das Ergebnis dieses Prozesses auch von theologischer Seite ernst genommen werden soll. Wenn sich hier innerhalb des Erarbeitungsprozesses unterschiedliche Sichtweisen auftraten, war dies weithin unvermeidlich. Vielleicht lassen sich aber auch sie noch produktiv nutzen.

Ein Leitbildprozeß, wie ihn der Deutsche Caritasverband nun zunächst abgeschlossen hat, hört nie auf. Es ist Teil heutiger pluralisierter Kultur, daß manch elementarer Konsens – auch im kirchlichen Raum nicht – nicht einfach als gegeben vorausgesetzt werden kann, sondern ständig aktiv erarbeitet werden muß. Hierbei können Leitbilder wichtige Unterstützung leisten. Vor allem insoweit, wie sie weiterhin zur Revision anstehen, und wie die eigene Praxis sich am Inhalt des Leitbildes immer wieder auszurichten hat. Der Prozeß der Erarbeitung und Verabschiedung eines Leitbildes des Caritasverbands ist beendet – die Arbeit mit dieser Selbstverpflichtung beginnt erst.

nt

## Keine Lösung

*Sind außergerichtliche Ehenichtigkeitsverfahren ein möglicher Weg?*

Was kann einem Buch Besseres passieren, als wenn es Monate nach seinem Erscheinen für Wirbel sorgt, könnte man meinen, wenn man in den letzten

Wochen die Diskussionen in der italienischen Presse über Äußerungen Kardinal *Joseph Ratzingers* in seinem Interview-Buch „Salz der Erde“ (vgl. HK, Dezember 1996, 646 f.) zur weiteren Entwicklung der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren verfolgt. Solange der Interviewte sich in der Sache jedoch nicht eingehender äußert, mag man spekulieren, worum es eigentlich geht: Um einen wohlüberlegten Vorstoß, der im Zusammenhang mit konkreten Reformabsichten in den dafür zuständigen vatikanischen Gremien zu sehen ist, oder um eine Äußerung en passant in einem z. T. nicht sehr sorgfältig lektorierten Interviewbuch.

Angesprochen darauf, ob die Frage nach dem kirchlichen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen „ein für alle mal entschieden und geregelt“ sei, bejaht Ratzinger dies zunächst, schränkt dann aber ein, „Einzelfragen“ seien immer möglich. Und dann folgt der Satz: „Zum Beispiel könnte es vielleicht in Zukunft auch eine außergerichtliche Feststellung geben, daß die erste Ehe nichtig gewesen ist. Dies könnte dann vielleicht auch durch die erfahrene Seelsorge vor Ort festgestellt werden. Solche Rechtsentwicklungen, die entkomplizieren können, sind denkbar.“

Befragte Kirchenrechtler zeigten sich verwundert über diese Äußerung. Nicht als wären Rechtsentwicklungen mit vereinfachender Wirkung nicht tatsächlich denkbar – aber der Ansatz, Lösungen über den außergerichtlichen Weg zu suchen, spielt offenbar in der jüngsten Diskussion keine Rolle mehr. Aus der Zeit vor der Inkraftsetzung des heute gültigen Kirchenrechts im Jahre 1983 sind Vorstöße dieser Art bekannt, ohne daß sie sich jedoch hätten durchsetzen können.

Auch in der Vorlage einer Arbeitsgruppe der deutschen Offizialenkonferenz von 1995 findet dieser Ansatz keinen Niederschlag (Wortlaut in: *Klaus Lüdicke*, Die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen und die Antwort der kirchlichen Gerichte in Deutschland, in: *Richard Puza, Andreas Weiß* [Hg.], *Iusticia in caritate*, Frankfurt 1997, S. 371 ff.). Im An-

schluß an den negativen Bescheid Roms von 1994 zum Vorstoß der drei südwestdeutschen Bischöfe von 1993 sprach sich die Deutsche Bischofskonferenz lediglich dafür aus, im Hinblick auf die Lebenssituation der betroffenen Gläubigen die Möglichkeiten des kirchlichen Eheprozeßrechtes künftig besser auszuschöpfen.

Auch die von den Bischöfen mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragten Offiziale setzten sich für verschiedene prozedurale Erleichterungen und eine bessere Ausstattung der Ehegerichte ein – gerade nicht jedoch für die Öffnung für einen außergerichtlichen Weg der Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe.

Auch Kardinal Ratzinger geht es um eine angemessene Reaktion der Kirche auf das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten. Und niemand bestreitet, daß entsprechende Rechtsentwicklungen theoretisch „denkbar“, wenn auch allem Anschein nach gegenwärtig wenig wahrscheinlich sind. Gegen außergerichtliche Lösungen wird vor allem eingewandt, die Materie sei zu vielschichtig, die Gefahr im übrigen groß, daß die Entscheidungen zu unterschiedlich ausfallen.

Bei Reform-Überlegungen spielt dagegen seit langem eine Rolle, daß weit mehr gescheiterte Ehen für nichtig erklärt werden könnten, als dies tatsächlich geschieht. In ihrer Antwort an die Deutsche Bischofskonferenz betonten daher die Offiziale, daß „über mehr Ehen Nichtigkeitsprozesse geführt werden könnten, wenn die Möglichkeiten des kanonischen Rechts besser bekannt wären und mehr Betroffene dazu bewogen würden, den Weg zu den kirchlichen Gerichten zu gehen“.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz machte sich dieses Anliegen zu eigen, kam aber ansonsten zum Ergebnis, „daß die Möglichkeiten der vorgegebenen Rechtsordnung in den deutschsprachigen Offizialaten bereits weitgehend ausgeschöpft werden“.

Zumal man, und das ist Jahr für Jahr etwa in den Ansprachen des Papstes vor der Rota nachzulesen, in Rom

selbst immer wieder vor allzu großzügigen Auslegungen, „bequemen Lösungen“ (Johannes Paul II.) im Zusammenhang mit den Eheannullierungsverfahren warnt. Bei der Untersuchung einer eventuellen Eheunfähigkeit dürfe, so der Papst noch im Januar 1997, kein „allzu sehr idealisiertes Verständnis“ von den Beziehungen zwischen den Ehepartnern zugrundegelegt werden. Die „normale Mühe“ im täglichen Miteinander könne nicht als Eheunfähigkeit interpretiert werden.

Wo immer man Spielräume für mögliche veränderte künftige Regelungen sieht, ob in den außergerichtlichen Lösungen – wie offenbar Kardinal Ratzinger – oder in der Weiterentwicklung bestehender Regelungen zusammen mit mehr Information – wie die deutschen Offiziale – die eigentliche Crux liegt darin, daß dies alles letztlich keine Antwort auf das pastorale Problem der wiederverheirateten Geschiedenen darstellt.

In Einzelfällen mögen auf solchen Wegen Hilfen erreichbar sein. Zur inneren Glaubwürdigkeit und Konsistenz des Annullierungsweges mag die Realisierung mancher dieser Überlegungen sogar angezeigt sein. In der entscheidenden Frage ändert sich damit aber nichts, und die lautet: Wie verfährt die Kirche mit jenen, denen der Annullierungsweg nicht offensteht bzw. die ihn gar nicht für sich anstreben?

nt

## Sprachrohr

*BDKJ feiert sein 50jähriges Jubiläum*

Wenn in den letzten Jahren Bischöfe und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in einem Satz genannt wurden, ging es in den allermeisten Fällen um Konflikte, Spannungen, Vorwürfe und gegenseitige Forderungen. Um so aufmerksamer wurde daher wahrgenommen, mit welcher Wertschätzung die zwei berufenen

Repräsentanten der Deutschen Bischofskonferenz dem Geburtstagskind BDKJ gratulierten.

Dieser feierte im April unter dem Motto „katholisch – politisch – aktiv“ in Altenberg sein 50jähriges Jubiläum. Die erste „Hauptkonferenz der Führerschaft der katholischen Jugend“, die vom 24. bis 28. März 1947 in Hardehausen stattfand, gilt als die eigentliche Geburtsstunde des BDKJ, der zunächst als Bund konzipiert wurde, sich seit Anfang der 70er Jahre aber als Dachverband versteht von derzeit 16 in Profil und Struktur selbständigen Kinder- und Jugendverbänden.

Weder die im Festgottesdienst gehaltene Predigt des Vorsitzenden der Bischofskonferenz noch das Grußwort des Vorsitzenden der Kommission für Jugendfragen der Deutschen Bischofskonferenz lassen sich einfachhin als von Festtagsstimmung animierte Freundlichkeiten abtun. Der Mainzer Bischof *Karl Lehmann* wie der Osnabrücker Bischof *Franz-Josef Bode* haben gerade ein vor der jüngsten Konfliktgeschichte nicht selbstverständliches Bekenntnis zum BDKJ abgelegt.

In Abgrenzung gegenüber der Vorstellung von vereinzelt, ihre jeweiligen Ziele absolut setzenden Gruppen und Verbänden betonte Lehmann: „Die Präsenz junger Katholiken und der kirchlichen Jugendarbeit braucht ein Sprachorgan und eine Vertretung sowohl in der Kirche als auch im gesellschaftlichen Konzert vieler Stimmen. Wir müßten so etwas erfinden, wenn wir den BDKJ nicht hätten.“ Bode unterstrich, die „Einbindung des BDKJ in die Kirche“ stehe, auch wenn er offene Fragen und wunde Punkte pointiert benenne, außer Frage.

Damit gaben beide Bischöfe ein Signal, das wohl auch in den eigenen Reihen verstanden werden sollte. Gerade etwa der Kölner Erzbischof, Kardinal *Joachim Meisner*, hatte zuletzt beim Papstbesuch 1996 in Deutschland formuliert, er erwarte in bezug auf dessen eigentliche Aufgabenstellung nichts mehr vom BDKJ. Dabei lobte er zugleich den Evangelisierungseifer der Jugendgruppen in den sogenannten

neuen geistlichen Bewegungen. Ein anderer profiliert BDKJ-Gegner unter den deutschen Bischöfen, der Erzbischof aus Fulda, *Johannes Dyba*, gab dem Jubilar in einem Beitrag der Fuldaer Bistumszeitung mit auf den Weg: An die Stelle des Dienstes am Reich Gottes sei beim BDKJ in den vergangenen 25 Jahren eigentlich nur noch die Vertretung vielfältiger eigener Interessen getreten.

In eben diesen vergangenen 25 Jahren – Anfang der 70er begann die „politische“ Phase des BDKJ – richtete sich das bischöfliche Unbehagen meist gegen ein unterstelltes Mißverhältnis bei den zentralen Aufgaben: Zuviel Engagement in der Kirchen- und Gesellschaftspolitik, zuwenig Einsatz für Glaubensweitergabe und Spiritualität. Zu einem besonders dicken Stein des Anstoßes aber wurde der von der BDKJ-Hauptversammlung im April 1994 verabschiedete „Demokratieförderplan für die katholische Kirche in Deutschland“, versehen mit einem Titel, der auch nicht gerade Harmoniestreben beim BDKJ vermuten läßt: „Macht teilen – Gleichheit anerkennen“. Noch weniger verdaulich war für die Bischöfe aber die gegen das Apostolische Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ gerichtete Unterschriften-Aktion des BDKJ beim Dresdner Katholikentag 1994.

Die von der Bischofskonferenz bei ihrer Herbstvollversammlung im gleichen Jahr beschlossene Aufhebung der Personalunion zwischen dem Leiter der Arbeitsstelle für Jugendseelsorger der Bischofskonferenz und dem BDKJ-Bundespräses wurde von vielen Beobachtern und Kritikern entsprechend als Strafaktion der Bischöfe gegen einen BDKJ empfunden, der endgültig den Bogen überspannt hatte (vgl. HK, November 1994, 549 ff.). In jedem Fall aber war zu diesem Zeitpunkt sicherlich der Tiefpunkt des Verhältnisses zwischen dem Dachverband und den Bischöfen erreicht.

„Jugendbischof“ Bode machte um den Demokratieförderplan beim Jubiläum keinesfalls einen Bogen. Auch wenn die Bischöfe bei mancher theologi-